

Gesetz über den Deutschen Sparkassen- und Giroverband

SparkGiroVerbG

Ausfertigungsdatum: 06.04.1933

Vollzitat:

"Gesetz über den Deutschen Sparkassen- und Giroverband in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7621-1, veröffentlichten bereinigten Fassung"

Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1. 1.1964 +++)

Eingangsformel

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband in Berlin (Verband) wird zu dem in § 2 Satz 2 angegebenen Zeitpunkt eine öffentliche Körperschaft des *Reichs*.

§ 2

Der Verband hat binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser *Verordnung* seine Satzung der *Reichsregierung* zur Genehmigung vorzulegen. Mit der Genehmigung der Satzung tritt die in § 1 bezeichnete Rechtswirkung ein.

Fußnote

§§ 2, 4 u. 5 Kursivdruck "Verordnung": Vgl. Überschrift

§ 3

(1) Der Verband steht unter Aufsicht der *Reichsregierung*.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Organisation und Verwaltung des Verbandes trifft die Satzung. Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der *Reichsregierung*.

§ 4

Die *Reichsregierung* erläßt die zur Durchführung der *Verordnung* erforderlichen Rechts- und allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

Fußnote

§§ 2, 4 u. 5 Kursivdruck "Verordnung": Vgl. Überschrift

§ 5

Die *Verordnung* tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Fußnote

§§ 2, 4 u. 5 Kursivdruck "Verordnung": Vgl. Überschrift